

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....
beschlossen:

Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Das NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl. 9240, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„Familienangehörige: Personen, die Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte, eingetragener Partner oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Fremden sind, sofern die Ehe bei Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerschaft bei eingetragenen Partnern bereits im Herkunftsstaat bestanden hat;“

2. In § 7 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatten,“ die Wortfolge „eingetragenen Partners,“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 5 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „, eingetragenen Partners“ eingefügt.

4. In § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „, eingetragenen Partners“ eingefügt.